

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	29.09.2025
Amt:	0.1 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer: VIII/0250	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Döbbelin-Tornau	am:	10.11.2025	
Ortschaftsrat Staats	am:	10.11.2025	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	10.11.2025	
Ortschaftsrat Jarchau	am:	11.11.2025	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	11.11.2025	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	11.11.2025	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	12.11.2025	
Ortschaftsrat Borstel	am:	12.11.2025	
Ortschaftsrat Heeren	am:	12.11.2025	
Ortschaftsrat Insel	am:	12.11.2025	
Ortschaftsrat Möringen	am:	12.11.2025	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	12.11.2025	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	12.11.2025	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	12.11.2025	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	12.11.2025	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	12.11.2025	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	13.11.2025	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	13.11.2025	
Finanzausschuss	am:	18.11.2025	
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	am:	18.11.2025	
Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuss	am:	20.11.2025	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	20.11.2025	
Haupt- und Personalausschuss	am:	26.11.2025	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	04.12.2025	
Stadtrat	am:	08.12.2025	

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	X	ja	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	X	ja	nein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal (Beherbergungssteuersatzung).
Die Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Begründung:

Durch Beschluss des Stadtrates vom 24.03.2025 (A VIII/019) wurde der Oberbürgermeister beauftragt, die Umsetzung eines Gästebeitrages und einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal ergebnisoffen zu prüfen. Im Ergebnis dieser Prüfung hat die Verwaltung die Einführung einer Beherbergungssteuer vorgeschlagen. Diesem Vorschlag folgte der

Stadtrat.

Durch Beschluss des Stadtrates vom 13.10.2025 (VIII/0214) wurde die Verwaltung beauftragt, eine Vorlage für die Einführung der Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal zu erarbeiten. Diese Vorlage sollte eine Einführung der Beherbergungssteuer in der ersten Jahreshälfte 2026 vorsehen.

Diese Vorlage beabsichtigt nun eine Einführung der Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal ab dem 01.04.2026.

Die Hansestadt Stendal steht vor der Herausforderung, ihre kommunale Infrastruktur, kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln, ohne die Steuerlast für die ansässige Bevölkerung immens zu erhöhen. Der kommunale Haushalt weist einen erheblichen Finanzierungsdefizit auf. Es fehlen flexible Einnahmequellen zur Entlastungen und um die touristische Infrastruktur nachhaltig aufrecht zu erhalten.

Trotz weitgehender Sparanstrengungen ist, unter Beachtung der Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung, ein Haushaltsausgleich nicht ohne weitere Steuereinnahmen herbeizuführen. Die Erträge können frei verwendet werden, es besteht keine Zweckbindung. Die Steuer kann folglich zur teilweisen Deckung des Haushaltsdefizits eingesetzt werden.

Der Steuergegenstand der Satzung ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer im Stadtgebiet und in den Ortschaften gelegenen Beherbergungseinrichtung.

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast. Steuerentrichtungspflichtig hingegen ist der Betreiber der Beherbergungseinrichtung. Die Beherbergungssteuer ist dabei für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten. Das Beherbergungsunternehmen ist folglich für die Steuerberechnung, Weiterberechnung an den Gast, Einziehung und Abführung der Beherbergungssteuer an die Stadt verantwortlich.

Die Vorlage sieht keine Tatbestände vor, welche zu Steuerbefreiungen führen würden. Durch Steuerbefreiungen würden die Steuereinnahmen sinken und der Kontrollaufwand steigen. Folglich fallen auch berufliche Übernachtungen unter den Geltungsbereich dieser Satzung.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt. Der Paragraph 7 wird aufgrund seiner praktischen Bedeutung wie folgt begründet:

Zu § 7: Melde- und Anzeigepflichten

Die Absätze 1 und 2 betreffen die Meldepflichten für Beherbergungseinrichtungen. Absatz 1 regelt die Meldepflichten für Beherbergungseinrichtungen, die ab dem Tage nach dem Inkrafttreten der Satzung (01.04.2026) eröffnet werden. Zu melden sind das Datum der Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe sowie der Name und die Anschriften des Betreibers der Beherbergungseinrichtung und der Beherbergungseinrichtung. Meldepflichtig sind auch nachträgliche Änderungen. Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses erfolgen.

Absatz 2 regelt die Meldepflichten für die Beherbergungseinrichtungen, die bis zum Tag nach dem Inkrafttreten der Satzung (01.04.2026) bereits betrieben wurden. Die Meldung muss ab dem Tag nach dem Inkrafttreten der Satzung (01.04.2026) innerhalb von drei Monaten erfolgen.

Der Zeitraum von drei Monaten wird durch die Verwaltung genutzt, um die Beherbergungseinrichtungen zu ermitteln und sie über ihre Melde- und Steuerentrichtungspflichten zu informieren.

Absatz 3 regelt die Verpflichtung zum Einzug der Beherbergungsteuer durch die Beherbergungseinrichtungen. Die Verpflichtung besteht zum Zeitpunkt der Vereinnahmung des Beherbergungsentgeltes, spätestens mit Beendigung der entgeltlichen Beherbergung. In der Regel endet die entgeltliche Beherbergung am Tag der Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

Die Pflicht zur Einziehung der Beherbergungsteuer besteht auch dann, wenn die Beherbergungseinrichtung das Beherbergungsentgelt erst nach der Abreise erhalten sollte. Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet nach den allgemeinen Haftungsvorschriften der Abgabenordnung für die Entrichtung der vereinnahmten Beherbergungsteuer (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 d) Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 Abgabenordnung).

Wird die Beherbergungsteuer vorsätzlich oder fahrlässig nicht eingezogen, begeht die Beherbergungseinrichtung eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 der Satzung.

Absatz 4 regelt die Pflicht zur Anmeldung und Entrichtung der vereinnahmten Beherbergungsteuer.

Die Steueranmeldung muss bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (das Kalendervierteljahr) bei der Stadt eingehen. Die Beherbergungseinrichtung hat die Steuer selbst zu berechnen. Eine Festsetzung der Beherbergungsteuer erfolgt anschließend durch die Hansestadt Stendal durch einen Steuerbescheid.

Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steueranmeldung kann gemäß § 152 Absatz 1 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Die Vorschriften der Abgabenordnung gelten gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 4 Kommunalabgabengesetz LSA. Verstöße gegen die Pflicht zur Abgabe der Steueranmeldung können als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 Nummer 5 der Satzung geahndet werden.

Absatz 5 gibt die Verpflichtung für die Beherbergungseinrichtung vor, die Steueranmeldung für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abzugeben.

Absatz 6 legt fest, dass die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt wird. Zudem wird die Fälligkeit mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides festgesetzt.

Absatz 7 bietet die Grundlage für Auskunftersuchen an Vermittlungsagenturen zu einzelnen Beherbergungseinrichtungen, die über die Vermittlungsagenturen beworben werden. Die Auskunftspflicht entsteht nur dann, wenn die Beherbergungseinrichtung ihren Meldepflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal
(Beherbergungssteuersatzung)